

# **Ergänzende Bedingungen der ENWG Energienetze Weimar GmbH & Co. KG (im Weiteren „ENWG KG“ oder „Netzbetreiber“) zur „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsver- sorgung in Niederspannung“ – Niederspannungsanschlussverord- nung (NAV)**

## **1. Netzanschluss**

Der Anschlussnehmer zahlt dem Netzbetreiber die Kosten für die Erstellung oder Änderung des Netzanschlusses gemäß § 9 NAV und gemäß Ziffer 9 dieser Ergänzenden Bedingungen. Der Zeitbedarf zur Herstellung des Netzanschlusses in Standardfällen beträgt grundsätzlich ca. 8 Wochen. Dieser Zeitraum kann aufgrund von Faktoren, die nicht durch den Netzbetreiber beeinflussbar sind (z. B. witterungsbedingt keine Möglichkeit zur Bauausführung) unter- bzw. überschritten werden.

Eigenleistungen auf dem privaten Grund des Anschlussnehmers sind mit dem Netzbetreiber im Voraus abzustimmen und müssen fachgerecht nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik nach dessen Vorgaben ausgeführt werden.

Erbringt der Anschlussnehmer Eigenleistungen bei der Gebäudeeinführung, liegen die Abdichtungen zwischen Futterrohr, Mehrspartensystemen oder vergleichbarem und dem Gebäude nicht im Verantwortungsbereich des Netzbetreibers. Weitere Informationen hierzu sind dem Hinweisblatt „Errichtung von gas- und wasserdichten Hauseinführungen bei Netzanschlüssen im Netzgebiet der ENWG KG“ zu entnehmen.

Eigenleistungen im öffentlichen Bereich sind grundsätzlich nicht möglich.

Für den Bereich, in dem Eigenleistungen erbracht werden, ist der Anschlussnehmer für die Baustellenabsicherung verantwortlich. Der Netzbetreiber übernimmt keine Gewährleistung für die Eigenleistungen des Anschlussnehmers.

## **2. Zeitlich befristeter Netzanschluss**

Bei zeitlich befristeten Netzanschlüssen (z. B. Anschluss für Schausteller, Baustroman-schluss) hat der Anschlussnehmer auf seine Kosten seine elektrischen Anlagen an das Netz des Netzbetreibers heranzuführen. Die zeitliche Befristung beträgt maximal ein Jahr. An-schlusskosten und Inbetriebsetzung sind gemäß Ziffer 10 dieser Ergänzenden Bedingungen im Preisblatt geregelt.

### **3. Nicht zumutbarer Netzanschluss**

Ist dem Netzbetreiber der Anschluss einer Anlage aus Gründen nach § 17 Abs. 2 oder § 18 Abs. 1 Satz 2 Energiewirtschaftsgesetz nicht zuzumuten, kann der Netzbetreiber den Anschluss ablehnen oder zur Entlastung der Allgemeinheit einen zusätzlichen Kostenbeitrag (Wirtschaftlichkeitszuschlag) erheben.

### **4. Inaktiver Netzanschluss/Außerbetriebnahme**

Der Netzbetreiber ist berechtigt, den Anschluss abzutrennen, wenn das Netzanschlussverhältnis beendet wird und keine Energieentnahme am Netzanschluss erfolgt.

Wird der Netzanschluss nicht mehr benötigt, erfolgt durch den Netzbetreiber die bauliche Trennung der Hausanschlussleitung vom Versorgungsnetz. Im Eigentum des Netzbetreibers befindliche Anlagen werden ausgebaut. Eine Wiederinbetriebnahme des Anschlusses ist nur mit einem kostenpflichtigen Neuanschluss möglich. Die hierfür anfallenden Kosten sind dem Preisblatt der Ergänzenden Bedingungen zur NAV zu entnehmen.

Wird der Netzanschluss zukünftig wieder benötigt, kann dieser nach entsprechender Erklärung des Anschlussnehmers bis zu 4 Jahren vorgehalten werden. Die Messeinrichtung wird kostenfrei ausgebaut. Die Kosten für die Wiederinbetriebnahme sind dem Preisblatt der Ergänzenden Bedingungen zur NAV zu entnehmen. Wenn netztechnische oder wirtschaftliche Gründe gegen eine Vorhaltung des Netzanschlusses sprechen, behält sich der Netzbetreiber vor, den Netzanschluss auch vor Ablauf von 4 Jahren auf seine Kosten zurückzubauen.

Für die Vorhaltung eines inaktiven Netzanschlusses erhebt die ENWG KG nach Ablauf der ersten 4 Jahre eine jährliche Vorhaltepauschale. Diese ergibt sich aus dem Preisblatt der Ergänzenden Bedingungen zur NAV. Die Vorhaltepauschale entfällt, sobald über den Netzanschluss wieder ein Energiebezug erfolgt oder der Netzanschluss endgültig vom Netz getrennt wird.

### **5. Baukostenzuschuss**

Der Anschlussnehmer zahlt bei Herstellung des Netzanschlusses bzw. bei Erhöhung oder Überschreitung seiner Leistungsanforderung einen Zuschuss zu den Kosten der örtlichen Verteileranlagen nach § 11 NAV (Baukostenzuschuss) laut Preisblatt zu diesen Ergänzenden Bedingungen.

Der Baukostenzuschuss wird nur für den Teil der Leistungsanforderung erhoben, der eine Höhe von 30 kW überschreitet. Die Höhe der Leistungsanforderung wird als maximal zeitgleiche Leistung am Netzanschluss definiert. Für Wohnungen ermittelt sich dieser Leistungsbedarf unter Berücksichtigung der Durchmischung gemäß DIN 18015 in der jeweils gültigen Fassung.

Für die Netzebene 6 (Umspannung) wird der Baukostenzuschuss gemäß Positionspapier der Beschlusskammer 6 der Bundesnetzagentur für Netzanschlüsse im Bereich von Netzebenen oberhalb der Niederspannung ermittelt und erhoben (Leistungspreismodell). Dieser ergibt sich aus der Multiplikation der vertraglich vereinbarten Leistungsanforderung mit dem zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses oder der Vertragsanpassung geltenden veröffentlichten Leistungspreis für Entnahmen mit mehr als 2.500 Benutzungsstunden der Anschlussnetzebene.

## **6. Mess- und Steuereinrichtungen**

Sofern der Netzbetreiber auch Messstellenbetreiber ist, gelten die Preise für konventionelle Messeinrichtungen gemäß der aktuell gültigen Netznutzungsentgelte für Strom. Für intelligente Messsysteme und moderne Messeinrichtungen gelten die Preise gemäß „Preisblatt für Messstellenbetrieb von mME und iMsys“.

## **7. Zahlungsverzug, Unterbrechung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung**

Kosten aus Zahlungsverzug bezüglich Forderungen gemäß NAV, einer erforderlichen Unterbrechung sowie der Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sind gemäß Preisblatt zu diesen Ergänzenden Bedingungen vom Anschlussnehmer oder Anschlussnutzer zu zahlen. Die Kosten der Wiederherstellung kann der Netzbetreiber zusammen mit den Kosten für die Trennung im Voraus verlangen.

## **8. Inbetriebnahme/-setzung**

Die Inbetriebnahme vom Netzanschluss bis zu der in den „Technischen Anschlussbedingungen für den Anschluss an das Niederspannungsnetz“ (TAB) definierten Trennvorrichtung für die Inbetriebsetzung der nachfolgenden elektrischen Anlage erfolgt durch den Netzbetreiber bzw. durch dessen Beauftragten. Die Kosten hierfür werden dem Anschlussnehmer in Rechnung gestellt.

Ist eine beantragte Inbetriebsetzung aufgrund festgestellter Mängel an der nachfolgenden Anlage nicht möglich, so zahlt der Anschlussnehmer hierfür sowie für alle etwaigen weiteren vergeblichen Inbetriebsetzungen die im Preisblatt dieser Ergänzenden Bedingungen veröffentlichten Kosten.

## **9. Technische Anschlussbedingungen**

Es gelten die „Technischen Anschlussbedingungen für den Anschluss an das Niederspannungsnetz“ des Netzbetreibers. Diese sind in ihrer jeweils aktuellen Fassung im Internet unter [www.enwg-weimar.de](http://www.enwg-weimar.de) abrufbar.

## **10. Preisblatt**

Die Anlage „Preisblatt“ ist Bestandteil dieser Ergänzenden Bedingungen.

## **11. Datenverarbeitung**

Für die Durchführung des Vertrages über die Errichtung bzw. Nutzung des Netzanschlusses wird der Netzbetreiber die technisch bzw. kaufmännisch relevanten Daten (z. B. Name, Anschrift, Zählnummer, Zählpunktbezeichnung) des Anschlussnehmers bzw. Anschlussnutzers erheben, verarbeiten und nutzen. Dieses schließt auch die Übermittlung von Daten an die zur Abwicklung dieses Vertrages bzw. der im Zusammenhang mit der Anschlussnutzung stehenden Energielieferverträge beteiligten Erfüllungsgehilfen sowie Drittunternehmen ein, die ein berechtigtes Interesse für den Erhalt der Daten nachweisen (z. B. Energielieferanten, Messstellenbetreiber oder Messdienstleister).

Der Datenaustausch zur Anbahnung und Abwicklung der Netznutzung und ggf. die durch Bestimmungen des Energierechts vorgeschriebene Veröffentlichung von Daten erfolgt gemäß den Vorgaben der Stromnetzzugangsverordnung. Die rechtliche Zulässigkeit für diese Datenübermittlung ist gegeben, auch wenn es sich um wirtschaftlich sensible Informationen im Sinne von

§ 6a Abs. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes oder um personenbezogene Daten im Sinne von Art. 6 Abs. 1 a, b, c und f der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) vom 25.05.2018 handelt.

Zur Erfüllung unserer datenschutzrechtlichen Informationspflichten hinsichtlich der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten verweisen wir auf unsere Allgemeine Datenschutzerklärung. Dort erhalten Sie auch Erläuterungen zu Ihren Betroffenenrechten. Weitere Informationen auf [www.enwg-weimar.de](http://www.enwg-weimar.de).

## **12. Streitbeilegungsverfahren**

Aufgrund der gesetzlichen Informationspflicht verweist die ENWG KG auf die Möglichkeit für Verbraucher zur Einlegung einer Verbraucherbeschwerde nach § 111a EnWG bei der ENWG KG.

Sollte der Verbraucherbeschwerde nicht abgeholfen werden, verweist die ENWG KG auf die Möglichkeit des Schlichtungsverfahrens nach § 111b EnWG. Die ENWG KG ist zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren der Schlichtungsstelle Energie e.V. verpflichtet.

### **Die Anschrift der Schlichtungsstelle lautet:**

Schlichtungsstelle Energie e. V.  
Friedrichstraße 133  
10117 Berlin

### **Die Kontaktdaten der Schlichtungsstelle lauten:**

Telefon: 030 2757240-0  
Fax: 030 2757240-69  
[info@schlichtungsstelle-energie.de](mailto:info@schlichtungsstelle-energie.de)  
[www.schlichtungsstelle-energie.de](http://www.schlichtungsstelle-energie.de)

### **Anschrift und Kontaktdaten des Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas lauten:**

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation,  
Post und Eisenbahnen, Verbraucherservice  
Postfach 8001  
53105 Bonn  
Telefon: 030 22480-500  
Fax: 030 22480-323  
[verbraucherservice-energie@bnetza.de](mailto:verbraucherservice-energie@bnetza.de)  
[www.bundesnetzagentur.de](http://www.bundesnetzagentur.de)

Die Internetplattform der Europäischen Kommission zur Online-Beilegung von Streitigkeiten zwischen Verbrauchern und Unternehmen (sogenannte „OS-Plattform“) ist unter folgendem Link erreichbar:

<http://ec.europa.eu/consumers/odr>

## **13. Änderung der Ergänzenden Bedingungen/Geltung NAV**

Der Netzbetreiber ist berechtigt, diese Ergänzenden Bedingungen nach den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu ändern. Soweit vom Netzbetreiber nicht anders bekannt gegeben, werden Änderungen nach öffentlicher Bekanntgabe zum nachfolgenden Monatsbeginn wirksam. Ergänzend zu diesen Bedingungen gilt die NAV in ihrer jeweiligen aktuellen Fassung.

Die Änderungen sind im Internet unter [www.enwg-weimar.de](http://www.enwg-weimar.de) abrufbar.

Diese Fassung ist ab 1. Januar 2023 gültig und ersetzt die bisher geltenden Ergänzenden Bedingungen.

ENWG Energienetze Weimar GmbH & Co. KG  
Industriestraße 14  
99427 Weimar

Telefon: 03643 4341-600  
Fax: 03643 4341-601  
E-Mail: netzanschluss@enwg-weimar.de  
Internet: www.enwg-weimar.de

Persönlich haftender Gesellschafter:  
ENWG Energienetze Geschäftsführungsgesellschaft mbH

Geschäftsführerin: Antje Dimitrovici

Steuernummer: 162/153/22509  
USt.-ID-Nummer: DE 244382422  
Amtsgericht: Jena, HRA 103077